



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 18.05.2018

Aufhebungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 25.04.2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

- Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung vom 16.12.1992

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 beschlossene „Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Wittichenau“ wird hiermit aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufhebungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 25.04.2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

- Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung vom 10.06.2016

Die „Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung Wittichenau Gartenstraße)“ vom 10.06.2016 wird hiermit aufgehoben.



Am 04. Mai eröffnete der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer die Ausstellung des Bad Honnefer Künstlers Dr. Ulrich Cremer in der Wittichenauer Oberschule.

Davor verweilte er zu einem kurzweiligen Arbeitsgespräch beim Bürgermeister im Wittichenauer Rathaus. Michael Kretschmer nutzte die Gelegenheit, um sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

„Herzlichen Dank für den freundlichen Empfang. Gottes Segen für Wittichenau und seine Einwohner. Michael Kretschmer, 4. Mai 2018“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Saisonöffnung am 26.05.2018 um 11 Uhr im Wald- und Strandbad Wittichenau

- * wochentags von 13 bis 20 Uhr
- * samstags, sonntags und feiertags von 11 bis 20 Uhr
- * während der Sommerferien von 11 bis 20 Uhr

Wir bieten an: Jahreskarten und Gutscheine für
Kinder und Erwachsene



Schwimmkurse in den Sommerferien, Rettungsschwimmausbildung ganzjährig

Information nach § 19 Abs. 5 VOB/A über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung

Vergabenummer _____

- 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Wittichenau		
Straße	Markt 1		
PLZ, Ort	02997, Wittichenau		
Telefon	+49 3572575536	Fax	+49 3572570256
E-Mail	svw-36@wittichenau.de	Internet	www.wittichenau.de
- 2 Vergabeverfahren **Beschränkte Ausschreibung**
- 3 Auftragsgegenstand
Los 1 Tiefbau- und Verkehrswegebauarbeiten
- 4 Ort der Ausführung
02997 Wittichenau August-Bebel-Str. 9
- 5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung
1.980 m³ Baugrubenaushub
250 m³ Baugrubenverfüllung
550 m² Baustraße
1.040 m³ Baugrundverbesserung
1.500 m² Unterbodenplatte mit Verdichtung herstellen
- 6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

<input checked="" type="checkbox"/> Fertigstellung der Leistungen bis:	14.09.2018
<input checked="" type="checkbox"/> Dauer der Leistung:	29 Arbeitstage
ggf. Beginn der Ausführung:	06.08.2018

Information nach § 19 Abs. 5 VOB/A über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung

Vergabenummer _____

- 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Wittichenau		
Straße	Markt 1		
PLZ, Ort	02997, Wittichenau		
Telefon	+49 3572575536	Fax	+49 3572570256
E-Mail	simone.kuenze@wittichenau.de	Internet	www.wittichenau.de
- 2 Vergabeverfahren **Beschränkte Ausschreibung**
- 3 Auftragsgegenstand
Kita-Ersatzneubau, Los 2 - Rohbauarbeiten
- 4 Ort der Ausführung
02997 Wittichenau, August-Bebel-Str. 9
- 5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung
Tragende Außenwände - Mauerwerk 660 m³
Außenwandbekleidung außen - Neuputz 1.180 m²
Tragende Innenwände - Mauerwerk 468 m³
Nichttragende Innenwände - Trockenbau 332m²
Deckenkonstruktionen - 606 m² Stahlbeton, 22 m³ Unterzüge
Treppenkonstruktionen - 4 Stück
Deckenbeläge - Estrichkonstruktion 510 m²
Dachkonstruktionen - Holz 130 m³
Dachkonstruktionen - Schalung Mehrschichtplatte 725 m²
Dachkonstruktionen - Schalung OSB 1.040 m²
Dachbeläge - Flachdachpfannen - 1.040 m²
Dachbeläge - Aufsparrendämmung 1.040 m²
- 6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

<input checked="" type="checkbox"/> Fertigstellung der Leistungen bis:	08.01.2019
<input checked="" type="checkbox"/> Dauer der Leistung:	87 Arbeitstage
ggf. Beginn der Ausführung:	31.08.2018

Aufhebungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 25.04.2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I - Aufhebung der Gebührensatzung WC-Anlage

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche WC-Anlage der Stadt Wittichenau (Gebührensatzung WC-Anlage) vom 18.07.2002 wird hiermit aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 30.04.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information zur Seniorenfahrt

Die diesjährige Seniorenfahrt in unsere Partnerstadt Tanvald (Tschechien) findet am

Donnerstag, den 21.06.2018 statt.

Abfahrt: **7.00 Uhr** ab Wittichenau Markt
Ankunft: **gegen 20.00 Uhr**

Anmeldungen sind ab sofort bei der Stadtverwaltung Wittichenau im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, zum Preis von 30,00 €/Person möglich.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind!

Markus Posch
Bürgermeister

Schwimmkurs 2018

In diesem Sommer besteht wieder die Möglichkeit, in den ersten 4 Ferienwochen am Schwimmunterricht teilzunehmen.

02.07.-06.07.2018; 09.07.-13.07.2018;
16.07.-20.07.2018; 23.07.-27.07.2018

Um einen erfolgreichen Kurs zu absolvieren, werden mindestens 2 Wochen benötigt. Zeitumfang: täglich 8:00 - 11:00 Uhr

Informationen und Anmeldungen über
Bademeister Uwe Mickel, Tel. 035725 70288
Wald- und Strandbad Wittichenau
Kamenzer Str. 60 * 02997 Wittichenau



Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 16.05.2018

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, dem 07.06.2018, um 18.15 Uhr,

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Ratssaal, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

Beschlussfassung zur Vergabe des Loses 8 – Elektroinstallationsarbeiten Grundschule Wittichenau 3. BA

Markus Posch
Bürgermeister



Baustelle Bebelstraße
Der Zugang zur Kita war zeitweilig nicht möglich



Kamenzer Straße Richtung Ößling

Vortrag L(i)ebenswertes Dorf-Teil 2, im Gemeindezentrum in Nebelschütz am 25.05.2018 Wie Baubiologie und Ökologie zur Erhöhung der Attraktivität ländlicher Räume beitragen kann

Um die Abwanderung in die Städte zu stoppen, muss der ländliche Raum – nicht zwingend für alle, aber für viele – an Attraktivität gewinnen. Er muss seine Schätze bewahren und seine Potentiale behutsam entwickeln. Womit aber kann der ländliche Raum attraktiver werden? Dieser Frage stellen sich die Veranstalter der Reihe L(i)ebenswertes Dorf nach dem Auftakt zur ökologischen Landwirtschaft im vergangenen Monat nun mit einem weiteren Vortrags- und Diskussionsabend.

Anke Plehn, Architektin, Baubiologin, Mediatorin und Buchautorin wird zeigen, wie sich die Baubranche in den letzten Jahrzehnten vielfach in eine Richtung entwickelt hat, die immer weniger auf die naturgegebenen Bedürfnisse der Menschen eingeht, ja das Leben zunehmend beeinträchtigt. Die Referentin wird baubiologisch-ökologisches Grundlagenwissen für Bau und Sanierung vermitteln, Alternativen aufzeigen und erklären, worauf zu achten ist, um in einem gesunden Haus auf einem Grundstück hoher Vitalität schadstoffarm zu leben, so einen Beitrag gegen die Dezimierung der Artenvielfalt zu leisten und damit „über den eigenen Gartenzaun“ hinaus die Lebensqualität zu verbessern und die Attraktivität des Ortes zu steigern. Selbstverständlich wird anschließend ausreichend Zeit zur Beantwortung von Fragen sein.

Diese Veranstaltung findet im Rahmen des Jahresthemas „Stadt-Land-Mensch – Regionalität und Identität“ der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit der Volkshochschule Bautzen und der Gemeinde Nebelschütz statt.

Termin: 25.05.2018 um 18:30 Uhr im Gemeindezentrum Nebelschütz; Eintritt frei !

Um Anmeldung wird gebeten: 03578-309630 oder www.kvhsbautzen.de
Klaus Helbig, 2. Betriebsleiter Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule des Landkreises Bautzen, Leiter Kreisvolkshochschule Bautzen
Durchwahl: 03578 3090-210

E-Mail: klaus.helbig@kvhsbautzen.de Web: www.kvhsbautzen.de

Neues Gemeindeverzeichnis für Sachsen erschienen: 421 selbständige Gemeinden, 50 Große Kreisstädte

Um 2 Gemeinden hat sich die Zahl der sächsischen Gemeinden zum 1. Januar 2018 im Vergleich zum Vorjahr weiter verringert. Aktuell gibt es im Freistaat Sachsen 421 Gemeinden, davon 418 kreisangehörige Gemeinden und drei Kreisfreie Städte. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes haben 46 Gemeinden keine Gemeindeteile, während sich 375 Gemeinden aus 3 582 amtlich benannten Gemeindeteilen zusammensetzen. Von den 169 Städten tragen 50 den Titel „Große Kreisstadt“.

Interessante Eckdaten für die kreisangehörigen Gemeinden sind:

- flächenmäßig am größten ist die Stadt Grimma mit 21 825 ha,
- die bevölkerungsreichste ist die Stadt Zwickau mit 90 515 Einwohnern,
- am dichtesten besiedelt ist die Stadt Heidenau mit 1 481 Einwohnern je km²
- kleinste Gemeinde ist der Kurort Rathen (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) mit 346 Einwohnern und 356 ha Fläche,
- die geringste Bevölkerungsdichte hat Trossin (Landkreis Nordsachsen) mit 16 Einwohnern je km².

Für jede Gemeinde werden im Verzeichnis der Amtliche Gemeindegrenzen (AGS), die Gemeindeteile, die Gemeindefläche jeweils zum 31. Dezember 2017, die Einwohner zum 31. Dezember 2016 sowie ihre Zugehörigkeit zu einer der 66 Verwaltungsgemeinschaften bzw. einer der sechs Verwaltungsverbände ausgewiesen. Auch für die Verwaltungsgemeinschaften und -verbände können der Bevölkerungsstand und die Fläche zu den genannten Stichtagen, ihre Mitgliedsgemeinden sowie das Gründungsdatum nachgeschlagen werden. Der alphabetische Teil bietet einen schnellen Überblick über die einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile

Fotos nach dem Unwetter am Mittwochnachmittag (siehe Wochenblatt). Ca. 2 Stunden nach dem Gewitterguss kam noch aus Richtung Galgenberg und Ziegeleiteich eine Flutwelle an, die über die Kamenzer Straße in Richtung Stadt strömte. Der Durchlauf am Bahnhofsparkplatz schaffte wohl nicht die Wassermassen.

Teilweise maßen Grundstücksbesitzer über 50 Liter/m², die in reichlich einer halben Stunde vom Himmel kamen.



**Oberschule Wittichenau 4. Mai
Eröffnung Europa-Ausstellung durch Ministerpräsident**



Diskussionsrunde mit Michael Kretschmer, Ministerpräsident Freistaat Sachsen

13. Mai – war Muttertag,

15. Mai – Internationaler Tag der Familie

Über Gratulationen und Dank zum Muttertag freuen sich alle Mütter. Fast 380 700 Frauen lebten 2016 in Sachsen mit minderjährigen Kindern im Haushalt, 54 Prozent mit einem Kind, rund 37 Prozent mit zwei und knapp 10 Prozent mit drei und mehr Kindern im Alter von unter 18 Jahren.

81 Prozent der sächsischen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren waren 2016 erwerbstätig, fast die Hälfte von ihnen (47 Prozent) war teilzeitbeschäftigt. Als häufigster Grund dafür wurde die Betreuung von Kindern genannt (45 Prozent), 18 Prozent der teilzeitbeschäftigten Mütter hatten keine Vollzeitstellung gefunden. Von den Müttern minderjähriger Kinder lebten 79 Prozent mit einem Ehemann oder Lebenspartner zusammen, 21 Prozent waren alleinerziehend.

Insgesamt gab es 2016 in Sachsen 390 900 Familien (Elternpaare oder Alleinerziehende) mit Kindern unter 18 Jahren. Das waren 4 400 Familien bzw. 1 Prozent mehr als 2006, gegenüber 2011 hatte sich die Zahl der Familien so-gar um 33 900 bzw. 10 Prozent erhöht. In diesem Zeitraum waren die Familienformen einem Wandel unterworfen. 2006 waren noch in 58 Prozent der Familien mit minderjährigen Kindern die Eltern miteinander verheiratet. 2016 traf das nur noch auf 52 Prozent zu. Dagegen erhöhten sich die Anteile der nichtehelichen Lebensgemeinschaften (von 19 auf 24 Prozent) und der Alleinerziehenden (von 22 auf 24 Prozent).

Am Internationalen Tag der Familie, der von den Vereinten Nationen 1993 ins Leben gerufen wurde, soll an die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft erinnert und diese in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt werden.

Auch in diesem Schuljahr wollen wir wieder fleißig Altpapier sammeln und mit dem Erlös einen Schulausflug finanzieren.

ALT-PAPIER-SAMMLUNG

Termine Papiercontainer Krabat-Grundschule
Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Juni 04.06. bis 11.06.2018

**Bad Honnefer Europa-Ausstellung in Wittichenau
Besichtigung möglich nach Anmeldung im Sekretariat**



**Städtepartnerschaftsverein
Wittichenau**

Herzliche Einladung an alle Mitglieder des Städtepartnerschaftsvereins zur Fahrradtour am Samstag, den 26.05. mit Besuch des Hoyerswerdaer Tierpark.

**Treff: Samstag 26.05.
um 14.00 Uhr Marktplatz
14.45 Uhr vor dem Tierpark**

Wer möchte kann auch Kinder oder Enkelkinder mitbringen. Der Eintritt in den Park wird vom Verein übernommen. Möglichkeit zum Kaffeetrinken bleibt jedem selbst überlassen.

Der Vorstand

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske lojpeno mesta Kulow

**Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau**

**Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256**

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

**Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz**